

Allgemeinverfügung

Untersagung von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten und von Versammlungen sowie des Betriebs von Gastronomiebetrieben

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern erlässt gemäß §§ 28 Abs.1S.2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art
- Volkshochschulen, Jugendhaus und jugendhausähnliche Einrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- öffentliche Bibliothek
- Vergnügungsstätten
- Versammlungsstätten

Spezialgesetzlich geregelte Zuständigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Verboten werden zudem Gastronomiebetriebe aller Art.

Ausgenommen davon sind Speiselokale sowie Betriebe in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden.

Weiter ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

3. Die Durchführung aller Veranstaltungen und Versammlungen wird hiermit untersagt.

4. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können beantragt werden beim Ordnungsamt der Gemeinde.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Die Allgemeinverfügung mit der Begründung kann beim Ordnungsamt der Gemeinde nach Terminabsprache eingesehen werden.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen a. d. F. als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen a. d. F. abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

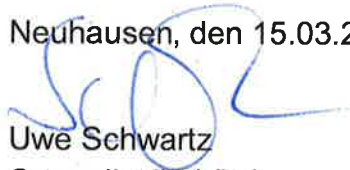
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch bei der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen a. d. F. erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.
Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Neuhausen, den 15.03.2020



Uwe Schwartz
Ortspolizeibehörde